

Niederschrift

Öffentliche Sitzung

Marktgemeinderat Lonnerstadt



Sitzungstermin:	Montag, 09. September 2024
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	19:40 Uhr
Ort:	Aula des Schulhauses Lonnerstadt, Schulstraße 19, 91475 Lonnerstadt

Anwesend:

Name	Funktion	Bemerkungen
Bruckmann, Regina	Erste Bürgermeisterin	
Rost, Günter	2. Bürgermeister	
Hoppe, Gerrit	3. Bürgermeister	
Albrecht, Nicole	Marktgemeinderatsmitglied	
Daniele, Giovanni	Marktgemeinderatsmitglied	
Gäck, Horst	Marktgemeinderatsmitglied	
Höps, Johann	Marktgemeinderatsmitglied	
Iftner, Frank	Marktgemeinderatsmitglied	
Lenk, Markus	Marktgemeinderatsmitglied	
Müller, Frank	Marktgemeinderatsmitglied	
Popp, Hermann	Marktgemeinderatsmitglied	
Raber, Silke	Marktgemeinderatsmitglied	
Raber, Volkmar	Marktgemeinderatsmitglied	
Seubert, Simone	Marktgemeinderatsmitglied	
Stirnweiß, Matthias	Marktgemeinderatsmitglied	
Stoll, Norbert	Schrifführer	

Abwesend:

Name	Funktion	Bemerkungen
-------------	-----------------	--------------------

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung
2. Bauanträge
 - 2.1 Bauantrag; Errichtung eines Minihaus-Wohngebäudes mit Terrasse und Stellplatz auf Fl. Nr. 643 Gemarkung Fetzelhofen (OT Ailsbach)
 - 2.2 Antrag auf Genehmigung nach §§ 4, 19 BImSchG für die Errichtung von insgesamt 6 Windenergieanlagen betreffende Fl. Nr.: 1445, 1505 und 1522 Gemarkung Lonnerstadt und weiterer Grundstücke anderer Kommunen
3. Bauleitplanungen der Gemeinde
 - 3.1 Aufstellung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Edelgraben I und II", Abwägung der frühzeitigen Beteiligung, Billigung und Satzungsbeschluss
4. Bauleitplanungen von Nachbarkommunen
5. Bekanntgaben aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung
6. Bekanntgaben und Informationen

Die Sitzungsleiterin stellt fest, dass zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und die Mehrheit der Mitglieder des Marktgemeinderates anwesend und stimmberechtigt ist. Der Marktgemeinderat ist daher beschlussfähig.

Die Sitzungsleiterin erklärt die Sitzung für eröffnet.

Auf die Nachfrage der Sitzungsleiterin, ob es Einwendungen oder Anträge zur Tagesordnung gibt, wurde von Marktgemeinderatsmitglied ██████ beantragt, dass der in TOP 7 der nichtöffentlichen Sitzung geplante Sachverhalt in der öffentlichen Sitzung behandelt werden soll.

Gemäß Art. 52 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung wurde hierzu zunächst von der Sitzungsleiterin die Nichtöffentlichkeit hergestellt. Beratung und Beschlussfassung erfolgten somit in nichtöffentlicher Sitzung.

Beschlusswiedergabe:

Der TOP 7 der nichtöffentlichen Sitzung wird in der öffentlichen Sitzung behandelt.

Abstimmungsergebnis: abgelehnt

Ja:	1	Nein:	14	pers. beteiligt:	0
-----	---	-------	----	------------------	---

Im Anschluss wurde wieder die Öffentlichkeit hergestellt und mit der Sitzung fortgefahren.

TOP 1.	Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung
---------------	--

Sachvortrag:

Die Niederschrift der letzten Sitzung des Marktgemeinderates vom 29.07.2024 wurde bekannt gegeben. Einwände dagegen werden nicht erhoben.

Beschluss:

Die Niederschrift wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	12	Nein:	1	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

2 Enthaltungen ([REDACTED])

TOP 2.	Bauanträge
---------------	------------

TOP 2.1	Bauantrag; Errichtung eines Minihaus-Wohngebäudes mit Terrasse und Stellplatz auf Fl. Nr. 643 Gemarkung Fetzelhofen (OT Ailsbach)
----------------	---

Sachvortrag:

Das Grundstück liegt nicht im räumlichen Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes und ist im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet (MD) festgesetzt.

Aus Sicht der Verwaltung ist das Vorhaben städtebaulich vertretbar.

Das Bauvorhaben wird abschließend vom Bauamt des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt auf Genehmigungsfähigkeit geprüft werden.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	15	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 2.2	Antrag auf Genehmigung nach §§ 4, 19 BImSchG für die Errichtung von insgesamt 6 Windenergieanlagen betreffende Fl. Nr.: 1445, 1505 und 1522 Gemarkung Lonnerstadt und weiterer Grundstücke anderer Kommunen
----------------	---

Sachvortrag:

Die Bürgerwindenergie beantragt auf mehreren Standorten im Windvorranggebiet Windkraft WK 36 des Regionalplans für die Industrieregion Mittelfranken und damit in einem Windenergiegebiet nach § 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG), die Genehmigung im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG.

Die betreffenden Grundstücke liegen nicht im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes.

Es handelt sich um Außenbereichsflächen gemäß § 35 BauGB.

Das Vorhaben ist durch das Windvorranggebiet privilegiert.

Der Antrag wird zur abschließenden Beurteilung auf Genehmigungsfähigkeit weiter an das Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Umweltamt weitergeleitet werden.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum eingereichten Antrag gemäß BImSchG auf Errichtung von 6 Windenergieanlagen, wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	14	Nein:	1	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 3.	Bauleitplanungen der Gemeinde
---------------	-------------------------------

TOP 3.1	Aufstellung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Edelgraben I und II", Abwägung der frühzeitigen Beteiligung, Billigung und Satzungsbeschluss
----------------	--

Bei diesem Tagesordnungspunkt nimmt die **Sitzungsleiterin, Frau Bruckmann, wegen persönlicher Beteiligung nicht teil. Die Sitzungsleitung übernimmt der 2. Bürgermeister, Herr Günter Rost.**

3.1 Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligungen**3.1.1 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Lonnerstadt nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen bezüglich der vorgelegten Planung eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	14	Nein:	0	pers. beteiligt:	1
-----	----	-------	---	------------------	---

3.1.1.2 Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Folgende Stellungnahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sind eingegangen.

Von folgenden Behörden und/oder sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden keine Stellungnahmen abgegeben:

- Amt für Digitalisierung, Breitband u. Vermessung, Erlangen
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Finanzamt Erlangen
- Naturpark Steigerwald
- Landesverein für Heimatpflege
- Bayerischer Bauernverband
- Herr Matthias Rocca, Kreisbrandrat
- Herr Dr. Manfred Welker, Kreisheimatpfleger
- Verkehrsverbund Großraum Nürnberg
- Markt Vestenbergsgreuth (VG Höchststadt)

Von folgenden Behörden und/oder sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen ohne Einwände, Bedenken, Hinweise oder Empfehlungen abgegeben:

- Staatliches Bauamt Nürnberg
- Stadt Höchststadt a.d.A.
- VG Gemeinde Uehlfeld
- PLEDoc
- Bayernwerk
- Eisenbahn Bundesamt

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Lonnerstadt nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Behörden, sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Stellungnahmen bezüglich der vorgelegten Planung eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	14	Nein:	0	pers. beteiligt:	1
-----	----	-------	---	------------------	---

3.1.1.3 – LANDRATSAMT ERLANGEN-HÖCHSTADT

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
BAUAMT (FORMELLE ANFORDERUNGEN)	
Planblatt: Auf dem Planblatt ist die unter Ziffer I 1. erfolgte Angabe der Zweckbestimmungen für das Sonstige Sondergebiet nach Prüfung zu aktualisieren.	Die Zweckbestimmung des Sondergebietes wird korrigiert. „Drogerie“ entfällt, wie in der Begründung beschrieben, durch die Änderung der Baufläche.
Begründung: Auf Seite 12 wurde unter Ziffer 2 angegeben, dass die Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung für das GEe4 angepasst werden. Um Prüfung, ob hier	Die Formulierung wird überarbeitet. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung werden für die Baufläche nicht geändert.

Anderungen zum Maß der baulichen Nutzung erfolgen sollen, wird gebeten.	
VERKEHRSSICHERHEIT	
Die Grünflächen links und rechts der Ein- und Ausfahrt zur ERH 18 im westlichen Teil des Bebauungsplanes sind so zu bepflanzen, dass die Sichtdreiecke frei bleiben, um die Sicht für die ausfahrenden Fahrzeuge zu erhalten.	Zu den Sichtfeldern an der Zufahrt zur ERH 18 gibt es bereits eine entsprechende Festsetzung, die die Freihaltung sichert.
TIEFBAUAMT	
Generell gelten unsere Stellungnahmen vom 27.09.2023, 29.03.2023 und 16.07.2020 weiterhin. Nochmals zur Radfahrer-Aufstellfläche an der Kreisstraße ERH 18: Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 03.08.2020 beschlossen, dass die Radfahrer-Aufstellfläche beibehalten bleiben soll. Das Tiefbauamt des Landkreises soll später im Rahmen der Ausführungsplanung einbezogen und die Planung mit diesem detailliert abgestimmt werden. Der Landkreis wird die Lage und die Breite der bestehenden Einmündung dort dulden. Einer Verbreiterung oder Verlegung der Einmündung für eine Radfahrer-Aufstellfläche“ wird nach wie vor nicht zugestimmt.	Die angeführten, vorangegangenen Stellungnahmen wurden bereits berücksichtigt. Der erneute Hinweis zu einer Radfahrer-Aufstellfläche an der ERH18 wird zur Kenntnis genommen und auch bei potenziellen weiteren Planungen berücksichtigt.
STAATLICHES GESUNDHEITSAMT	
Die Marktgemeinde Lonnerstadt hat als Vorhabenträger die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19 „Edelgraben I + II“ beantragt. Nach unserem Kenntnisstand befindet sich das Plangebiet (beinhaltet die Fl.Nr. 857, 828, 851, 852 und 858 alle in der Gemrkg. Lonnerstadt im Geltungsbereich „Edelgraben I“ und die Fl.Nr. 829, 850, 850/1, 852/1, 852/2, 852/3, 852/4, 853, 853/1, 853/2, 853/3, 853/4, 853/5, 853/6, 853/7, 854, 854/1, 855/2, 855/3, 855/4, 855/5, 828, 849, 852 und 1069 alle in der Gemrkg. Lonnerstadt im Geltungsbereich „Edelgraben II“) in keinem räumlichen Zusammenhang mit einem Trinkwasserschutzgebiet. Altlasten in diesem Bereich sind unsererseits nicht bekannt. Aus trinkwasser- und infektionshygienischer Sicht bestehen gegen das o. g. Vorhaben unsererseits keine Einwände. Durch die Änderungen / Ergänzungen der Antragsunterlagen werden Belange des Staatlichen Gesundheitsamtes Erlangen-Höchststadt nicht berührt. Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg ist gesondert zu hören.	Die Informationen werden dankend zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme unter Hinweis auf die vom Büro [REDACTED] formulierten Abwägungsvorschläge zur Kenntnis und stimmt den Abwägungen zu.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	14	Nein:	0	pers. beteiligt:	1
-----	----	-------	---	------------------	---

3.1.1.4 – REGIERUNG VON MITTELFRANKEN

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Zum Bebauungsplan Nr. 19 „Edelgraben I und II“ wurde zuletzt aus landesplanerischer Sicht mit RS vom 18.09.2023 (Az. RMF-SG24-8314.01-82-3-16), im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung, auf das hiermit Bezug genommen wird, zustimmend Stellung genommen. Mit nun vorliegendem Entwurf zur 2. Änderung des o.g. Bebauungsplanes ergeben sich im Vergleich dazu folgende aus landesplanerischer Sicht relevante Änderungen:</p> <p>Die bisherige Einteilung in zwei Teilbereiche des Sondergebietes entfällt. Statt einem nördlichen Bereich SO 1 „Lebensmittel- und Getränkemarkt“ und einem südlichen Bereich SO 2 „Drogeriemarkt“ ist künftig ein Sondergebiet SO 1 mit Zweckbestimmung „Einzelhandelsbetrieb Lebensmittel- und Getränkemarkt mit Bäckerei und Café“ vorgesehen. Zulässig gemäß textlicher Festsetzungen sind ein Einzelhandelsbetrieb mit dem Hauptsortiment Lebensmittel mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.200 m², Getränke mit einer maximalen Verkaufsfläche von 600 m² und Backwaren einschl. Café mit einer maximalen Verkaufsfläche von 100 m². Das Sortiment „Drogerie“ entfällt, die bisherige Sondergebietsfläche SO 2 wird durch das eingeschränkte Gewerbegebiet GEE 4 ersetzt.</p>	<p><i>Allgemeine Information und Zusammenfassung der Planung, nicht abwägungsrelevant</i></p>
<p>Im gegenständlichen Planentwurf ist ein Vorliegen einer landesplanerisch unzulässigen Agglomeration nicht zu erwarten. Die Zweckbestimmung und die textliche Festsetzung zum Sondergebiet SO 1 sollte jedoch klarstellend geändert werden, damit deutlich hervorgeht, dass Lebensmittel- und Getränkemarkt zwei separate Einzelhandelsbetriebe sind. Als Einheit bildend, würde das Sortiment Nahversorgung (Nahrungs- und Genussmittel, Getränke) die landesplanerisch an diesem Standort maximal zulässige Verkaufsfläche von 1.200 m² überschreiten und ein Zielverstoß gegen 5.3.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vorliegen.</p>	<p>Die Festsetzung wird entsprechend des Hinweises umformuliert, sodass eindeutig hervorgeht, dass zwei Einzelhandelsbetriebe entstehen. Dies wurde bei den Planungen bereits berücksichtigt.</p>
<p>Nachrichtlich wird auf ein Urteil vom 07.02.2023 – 1 N 21.22 – des VGH München verwiesen. Demnach ist bei nicht hinreichend baulicher und betrieblich-funktioneller Trennung die Fläche eines Backshops auf die Verkaufsfläche des Lebensmittelmarktes anzurechnen. Im Falle einer Überschreitung der maximal zulässigen Gesamtverkaufsfläche von 1.200 m² wäre folglich von einem Zielverstoß bezüglich 5.3.1 LEP auszugehen.</p>	<p>Bei den Planungen zur Bebauung des Sondergebietes wurde eine bauliche und betrieblich-funktionelle Trennung bereits berücksichtigt. Die Gebäude befinden sich derzeit schon im Bau.</p>
<p>Bei Beachtung des Hinweises zur Konkretisierung der textlichen Festsetzung des SO 1 kann das Vorhaben den landesplanerischen Vorgaben der einzelhandelsrelevanten Ziele 5.3.1 und 5.3.2 LEP entsprechen. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht sind dann nicht zu erheben.</p>	<p>Die Information wird dankend zur Kenntnis genommen. Die o.g. Hinweise werden berücksichtigt und die Planunterlagen eingearbeitet.</p>

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme unter Hinweis auf die vom [REDACTED] [REDACTED] formulierten Abwägungsvorschläge zur Kenntnis und stimmt den Abwägungen zu.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	14	Nein:	0	pers. beteiligt:	1
-----	----	-------	---	------------------	---

3.1.1.5 – PLANUNGSVERBAND REGION NÜRNBERG

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
Bezüglich des o.g. Vorhabens des Marktes Lonnerstadt wird auf die Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde verwiesen.	Die Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken (02) wird bei den weiteren Planungen berücksichtigt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme unter Hinweis auf die vom [REDACTED] [REDACTED] formulierten Abwägungsvorschläge zur Kenntnis und stimmt den Abwägungen zu.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	14	Nein:	0	pers. beteiligt:	1
-----	----	-------	---	------------------	---

3.1.1.6 – WASSERWIRTSCHAFTSAMT NÜRNBERG

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Einwendungen: Gemäß § 77 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten und soweit möglich wiederherzustellen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.</p> <p>Rechtsgrundlagen: § 77 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)</p> <p>Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): Vor einer positiven Beurteilung des Bebauungsplans Nr. 19 „Edelgraben I und II“ sind sämtliche geplante Maßnahmen (5 Maßnahmen im Planfeststellungsbeschluss des Landratsamtes Erlangen-Höchststadt vom 27.11.2020 und 6 Maßnahmen im hydraulischen Gutachten des Ing.-Büros Valentin Maier vom 24.07.2023) zur Reduzierung der negativen Auswirkungen bei Hochwasser wasserrechtlich zu genehmigen und umzusetzen.</p> <p>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan,</p>	<p>Es handelt sich hier um eine kleine Änderung der Art der baulichen Nutzung einer kleinen Teilfläche. Die Erschließung des Baugebietes wurde bereits geplant und befindet sich im Bereich edelgraben II derzeit in der Umsetzung bzw. ist größtenteils bereits umgesetzt.</p> <p>Die aufgeführten, geplanten Maßnahmen von 2020 sowie 2023 wurden hierbei berücksichtigt und werden derzeit ebenfalls umgesetzt.</p>

<p>gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p>	
<p><u>Allgemein/Bodenschutz</u> Das Abwägungsbeschluss vom 16.10.2023 nehmen wir zur Kenntnis. Aus dem Abwägungsbeschluss geht hervor, dass unsere fachlichen Informationen und Empfehlungen zum Grundwasser- und Bodenschutz aus unserer Stellungnahme vom 28.09.2023 zwar zur Kenntnis genommen wurden, eine Übernahme in die geänderte Begründung vom 06.05.2024 erfolgte jedoch nicht. Aus diesem Grund wird unsererseits darauf hingewiesen, dass die fachlichen Informationen und Empfehlungen in unserer Stellungnahme vom 28.09.2023 weiterhin zu beachten sind.</p>	<p>Die fachlichen Informationen und Empfehlungen betreffen den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Die 2. Änderung betrifft jedoch lediglich die Nutzungsänderung innerhalb einer kleinen Teilfläche. Auswirkungen auf den Bodenschutz ergeben sich demnach durch die 2. Änderung nicht. Die Hinweise aus der Stellungnahme zum Verfahren der 1. Änderung des Bebauungsplanes werden in der Begründung der 2. Änderung ergänzt.</p>
<p><u>Abwasserbeseitigung</u> Mit der Planung besteht Einverständnis, wenn nachfolgende wasserwirtschaftlichen Ziele berücksichtigt werden. Entsprechend dem WHG sind neu auszuweisende Baugebiete im Trennsystem zu erschließen. Die Planung der Niederschlagswasserentwässerung hat rechtzeitig zu erfolgen und ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg abzustimmen, ein wasserrechtliches Verfahren ist ggf. zu beantragen. Die Neuversiegelung ist zu minimieren, ortsnahe Rückhaltungen und Stärkung der Verdunstung, z.B. durch Gründächer, Fassadenbegrünung, Wasserflächen, Grünflächen, Pflaster mit offenen Fugen usw. sind anzustreben (Schwammstadt). Zur Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer sind die entsprechenden Vorgaben (DWA Merkblatt M-153, DWA Arbeitsblatt A-102, A 117, A 138, A 166 usw.) zu beachten. Die ordnungsgemäße Mischwasserbehandlung der mit dem zusätzlich anfallenden Schmutzwasser beaufschlagten Mischwasserbehandlungsanlagen ist nachzuweisen. Die Ableitung von Niederschlagswasser gehört zu der Erschließung eines Baugebietes und ist durch die Gemeinde (§ 30 Abs. 1 BauGB) zu erstellen.</p>	<p>Die Hinweise wurden bei der Erschließungsplanung bereits berücksichtigt. In der Begründung werden die Empfehlungen außerdem ergänzt.</p>
<p><u>Gewässer/Hochwasser/Starkregenereignisse</u> Durch die neuen Baugrundstücke (bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen) können Entwässerungsanlagen (Drainagesammler, Gräben usw.) der oberhalb gelegenen Flächen verlaufen. Ggf. sind diese Entwässerungsanlagen so umzubauen, dass ihre Funktion erhalten bleibt und das Oberflächenwasser sowie das Grundwasser schadlos weiter- bzw. abgeleitet werden kann um Schäden an Gebäuden und Anlagen sowie Staunässe in den oberhalb liegenden Grundstücken zu vermeiden. Das Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat zusammen mit dem Bayerischen</p>	<p>Die allgemeinen Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen und wurden bei den Planungen sowie bei der Erschließung bereits berücksichtigt. In der Begründung werden die Hinweise ergänzt.</p>

Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz mit Schreiben vom 08.08.2019 eine **Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“** herausgegeben. Diese soll Gemeinden als Unterstützung bei der Ermittlung und Abwägung möglicher Hochwasser- und Starkregenrisiken dienen. Diese Arbeitshilfe soll zukünftig Grundlage für die Risikoabschätzung bei jeder Aufstellung von Bebauungs- und Flächennutzungsplänen sein und bereits bei der Aufstellung den Ingenieurbüros und Gemeinden als Planungsgrundlage dienen.

Wir empfehlen, vor allem im Hinblick auf zunehmende **Starkniederschläge**, Hausöffnungen (Kellerschächte, Hauseingänge, Tiefgarageneinfahrten, o. ä.) immer etwas erhöht über Gelände- und Straßenniveau vorzusehen und Keller als dichte Wannen auszubilden. Wir verweisen auf die Schutzmaßnahmen bei Starkregenereignissen gemäß der **Bürgerbroschüre „Leitfaden Starkregen – Objektschutz und bauliche Vorsorge“**.

Bei der Planung ist zu beachten, dass der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden darf. Des Weiteren darf der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder erheblich beeinträchtigt werden.

Durch das Planungsgebietes verlaufen mehrere Gewässer und Entwässerungsgräben, alles Gewässer III. Ordnung, die eine bedeutende Vorflutfunktion für oberhalb liegende Flächen innehaben.

Uferstrandstreifen sind wichtige Entwicklungsräume der Gewässer. Sie dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen. Diese Bereiche (Gewässerrandstreifen) sind beidseits mindestens 5 Meter (besser 10 Meter) von jeglicher Nutzung wie Bebauung, Zäune, Gärten, usw. freizuhalten.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme unter Hinweis auf die vom [REDACTED] formulierten Abwägungsvorschläge zur Kenntnis und stimmt den Abwägungen zu.

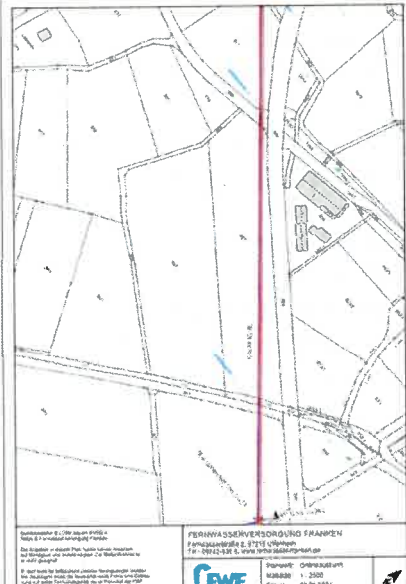

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	14	Nein:	0	pers. beteiligt:	1
-----	----	-------	---	------------------	---

3.1.1.7 – FERNWASSERVERSORGUNG FRANKEN

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
Die Überprüfung Ihrer Anfrage hat ergeben, dass Ihre geplante Maßnahme folgende Anlagen der Fernwasserversorgung Franken berührt:	Die Information wird dankend zur Kenntnis genommen. Die Anlagen wurden bei der

<p>Stichleitung Weisachgrund: XI/D-122; W Lonnerstadt - W Lonnerstadt II; GGG 300 (Status: in Betrieb) Stichleitung Weisachgrund: XI/D-121; A Mailach - W Lonnerstadt; GGG 300 (Status: in Betrieb)</p>	<p>bereits erfolgten Erschließungsplanung bereits berücksichtigt.</p>
<p>Der vollständige und richtige Versand der Pläne erfolgt ohne Gewähr. Das Risiko der Interpretation der Unterlagen trägt der Empfänger. Die Planunterlagen haben eine Gültigkeit von 4 Wochen nach Ausstellung und dürfen ausschließlich für das genannte Projekt verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte ist strengstens untersagt. Alle Unterlagen dieser elektronischen Anfrage sind auf der Baustelle vorzuhalten. Die Anlagen der Fernwasserversorgung Franken sind grundsätzlich durch eingetragene Dienstbarkeiten im Grundbuch gesichert.</p> <p>Die Breite des Schutzstreifens beträgt standardmäßig 6 m, davon je 3 m links und rechts der Fernleitungsachse. In diesem Schutzstreifenbereich dürfen keinerlei Maßnahmen durchgeführt werden, die den Bestand oder Betrieb der Fernleitung gefährden können.</p> <p>Die Trassenführung von Fernleitungen soll grundsätzlich außerhalb bebauter Gebiete bzw. privaten Grundstücken verlaufen, weil überörtliche Trinkwasserversorgungsleitungen eine gute Zugänglichkeit für Bau, Betrieb und Unterhaltung brauchen. Deshalb muss die zukünftige Bebauung so erfolgen, dass der Schutzstreifen der Fernleitung nicht berührt wird und dieser als Grünstreifen im öffentlichen Grund ausgebildet wird.</p> <p>Für die Erweiterung des Ortsnetzes im Zuge der Baugebieterschließung empfehlen wir zur Sicherung einer auch zukünftig druck- und mengenmäßig ausreichenden Wasserversorgung eine hydraulische Berechnung und dementsprechende Leitungsdimensionierung. Bitte achten Sie in diesem Zusammenhang auch auf eine ausreichende Löschwasserbereitstellung nach DVGW-Arbeitsblatt W 405, vom Februar 2008.</p> <p>Falls sich durch die geplante Bebauung ein höherer Wasserbedarf ergeben sollte, bitten wir Sie, sich rechtzeitig mit uns in Verbindung zu setzen.</p> <p>Die beiliegenden Merkblätter und die „Freizeichnungshinweise und Zeichenerklärung“ sind zu beachten.</p> <p>Eine Einweisung vor Ort zur Kennzeichnung der Kreuzungsstellen ist zwingend erforderlich. Hierfür setzen Sie sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn mit unserem Rohrnetzmeister: Herrn Stefan Förtsch, Betriebsstelle RN Uehlfeld Tel. 0152 21884559, in Verbindung.</p> <p>Wir weisen Sie darauf hin, dass in diesem Bereich unterirdische Anlagen anderer Versorgungsunternehmen liegen können. Bitte wenden Sie sich an die zuständige Gemeindeverwaltung, um darüber weitere Informationen zu erhalten.</p> <p>Sollten Probleme bei der Übermittlung der Unterlagen auftreten, so wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter der Planauskunft.</p>	<p>Die Informationen und Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen. Diese wurden bei der bereits erfolgten Erschließungsplanung im Bereich Edelgraben II berücksichtigt.</p>

		Merkblatt	02.01.2024 Seite 1 von 1		
	Freizeichnungshinweise und Zeichenerklärung				
<p>1. Freizeichnungshinweise</p> <p>Die herangezogenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunfterstellung wieder. Die Angaben in diesen Plänen haben keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Zur Maßstabnahme sind die Pläne nicht geeignet. Die Abbildung stützender Anlagen hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit.</p> <p>Die Planunterlagen dürfen nicht für steuerliche Zwecke herangezogen werden. Vor Baubeginn muss die Bauzuständige Firma eine Einweisung auf einer Fernwärmeanlage durch Personal der FWF erhalten.</p> <p>Die Errichtung der Anlagen kann aus Örtung ersetzenden sein. Mit entsprechenden Abweichungen in der Lage ist darüber zu rechnen. Dabei ist zu beachten, dass unter anderem nicht zwingend ein ein Gerüstmaß der Leitung zwischen zwei Verteilern mitzugeben werden kann. Auf Angaben zur Verlässlichkeit wird verzichtet, da mit Abweichungen durch zeitweiserweise vorgenommene Niveauveränderungen gerechnet werden muss. Eine flächendeckende Darstellung der Kabel (H2O, H2S2) kann nicht gewährleistet werden. Deshalb ist mit parallel zur Leitung verlaufender Kabeln zu rechnen. Die Grundablass- und Spülleitungen sind zum Teil schematisch dargestellt und haben keinen Anspruch auf Lagegenauigkeit.</p> <p>Die Angaben gilt nur für den angelegten Bereich und nur für die Versorgungsanlagen der Fernwärmeversorgung Franken. Es ist darüber hinaus mit Versorgungsanlagen anderer Versorgungsunternehmen zu rechnen, bei denen weitere Netzanschlüsse eingebaut werden müssen.</p> <p>Dies Merkblatt „FWF AAO 013 – Leitungszustimmung“ der Fernwärmeversorgung Franken ist zu beachten.</p>					
<p>2. Zeichenerklärung</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <p>Thematik Grundstücke:</p> <p>Gebäude: C: 64y: Versorgungsleitung 01/2024 Netz 2: Fernwärmeversorgung Franken</p> <p>Thematik Wasser:</p> <p>Abwasser: Abwasserleitung Abwasser: Abwasserleitung Spülleitung Leitung: Leitung / Luftleitung Leitung: Leitung Leitung: Leitung / Bauabnahme</p> <p>Thematik Strom:</p> <p>Private KANAL MSP Kabel Kabinenarm Kabel: Kabel / Luftleitung Verteilerschrank Trafostation HPI-Kabel HPI-Kabel</p> <p>Thematik Wasserschutzgebiet:</p> <p>Schutzzone I (Grund 3) Schutzzone II Schutzzone III Grundbesitz: Grundbesitz Grundbesitz: Grundbesitz Grundbesitz: Grundbesitz</p> </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <p>Thematik Grundstücke:</p> <p>Angelegte Plots/Grundstücke</p> </td> </tr> </table>				<p>Thematik Grundstücke:</p> <p>Gebäude: C: 64y: Versorgungsleitung 01/2024 Netz 2: Fernwärmeversorgung Franken</p> <p>Thematik Wasser:</p> <p>Abwasser: Abwasserleitung Abwasser: Abwasserleitung Spülleitung Leitung: Leitung / Luftleitung Leitung: Leitung Leitung: Leitung / Bauabnahme</p> <p>Thematik Strom:</p> <p>Private KANAL MSP Kabel Kabinenarm Kabel: Kabel / Luftleitung Verteilerschrank Trafostation HPI-Kabel HPI-Kabel</p> <p>Thematik Wasserschutzgebiet:</p> <p>Schutzzone I (Grund 3) Schutzzone II Schutzzone III Grundbesitz: Grundbesitz Grundbesitz: Grundbesitz Grundbesitz: Grundbesitz</p>	<p>Thematik Grundstücke:</p> <p>Angelegte Plots/Grundstücke</p>
<p>Thematik Grundstücke:</p> <p>Gebäude: C: 64y: Versorgungsleitung 01/2024 Netz 2: Fernwärmeversorgung Franken</p> <p>Thematik Wasser:</p> <p>Abwasser: Abwasserleitung Abwasser: Abwasserleitung Spülleitung Leitung: Leitung / Luftleitung Leitung: Leitung Leitung: Leitung / Bauabnahme</p> <p>Thematik Strom:</p> <p>Private KANAL MSP Kabel Kabinenarm Kabel: Kabel / Luftleitung Verteilerschrank Trafostation HPI-Kabel HPI-Kabel</p> <p>Thematik Wasserschutzgebiet:</p> <p>Schutzzone I (Grund 3) Schutzzone II Schutzzone III Grundbesitz: Grundbesitz Grundbesitz: Grundbesitz Grundbesitz: Grundbesitz</p>	<p>Thematik Grundstücke:</p> <p>Angelegte Plots/Grundstücke</p>				

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme unter Hinweis auf die vom [redacted] formulierten Abwägungsvorschläge zur Kenntnis und stimmt den Abwägungen zu.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	14	Nein:	0	pers. beteiligt:	1
-----	----	-------	---	------------------	---

3.1.1.8 – AMT FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Bereich Landwirtschaft Ansprechpartner: Robert Schiefer, Jahnstraße 7, 90763 Fürth (Tel.: 0911/99715-1225) Lt. der vorliegenden Planung betreffen die Änderungen ausschließlich die bisherige Sonderbaufläche (SO2) im Teilbereich Edelgraben II. Hier soll die Sonderbaufläche in eine Gewerbefläche umgewidmet werden. Mit der jetzigen Änderung sind landwirtschaftliche Nutzflächen planungsrechtlich nicht mehr betroffen. Lt. den Planungen wird es mit den nunmehr vorgesehenen Änderungen zu keinen wesentlichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt kommen und in der Folge müssen auch keine zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Insgesamt sehen wir landwirtschaftliche Belange durch die aktuelle Planung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt. Um Abdruck des Abwägungsergebnisses unter Angabe des Aktenzeichens an post-stelle@aelf-fu.bayern.de wird gebeten.</p>	<p>Die allgemeinen Informationen werden dankend zur Kenntnis genommen.</p>

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme unter Hinweis auf die vom [REDACTED] formulierten Abwägungsvorschläge zur Kenntnis und stimmt den Abwägungen zu.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	14	Nein:	0	pers. beteiligt:	1
-----	----	-------	---	------------------	---

3.1.1.9 – AMT FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>aus der Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Edelgraben I und II“ des Marktes Lonnerstadt keine fachlichen Bedenken.</p> <p>Im Planungsraum ist derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz weder geplant noch anhängig.</p> <p>Das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken bietet dem Markt Lonnerstadt seine Unterstützung durch Instrumente der Innenentwicklung an. Ziel dieser „Innen statt Außen“-Werkzeuge wie z.B. ein dorfräumlicher Vorentwurf ist, dass der Markt Lonnerstadt seine vorhandenen Potenziale durch Leerstände, Baulücken und Brachflächen nutzen und so den Flächenverbrauch für neue Baugebiete im Außenbereich minimieren kann. Information und Beratung erfolgen auf Wunsch durch Frau Dr. Verena Walter (Tel.: 0981/591-291 bzw. E-Mail: Verena.Walter@ale-mfr.bayern.de), die sich über eine Rückmeldung seitens des Marktes Lonnerstadt freuen würde.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken am o.a. Verfahren ist, soweit sich keine Änderungen im flächenmäßigen Umfang des Planungsgebietes ergeben, nicht erforderlich.</p>	<p>) Die allgemeinen Informationen werden dankend zur Kenntnis genommen.</p>

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme unter Hinweis auf die vom [REDACTED] formulierten Abwägungsvorschläge zur Kenntnis und stimmt den Abwägungen zu.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	14	Nein:	0	pers. beteiligt:	1
-----	----	-------	---	------------------	---

3.1.1.10 – AMT FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>aus der Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Edelgraben I und II“ des Marktes Lonnerstadt keine fachlichen Bedenken.</p>	<p>) Die allgemeinen Informationen werden dankend zur Kenntnis genommen.</p>

Im Planungsraum ist derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz weder geplant noch anhängig. Das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken bietet dem Markt Lonnerstadt seine Unterstützung durch Instrumente der Innenentwicklung an. Ziel dieser „Innen statt Außen“-Werkzeuge wie z.B. ein dorfräumlicher Vorentwurf ist, dass der Markt Lonnerstadt seine vorhandenen Potenziale durch Leerstände, Baulücken und Brachflächen nutzen und so den Flächenverbrauch für neue Baugebiete im Außenbereich minimieren kann. Information und Beratung erfolgen auf Wunsch durch Frau Dr. Verena Walter (Tel.: 0981/591-291 bzw. E-Mail: Verena.Walter@alemfr.bayern.de), die sich über eine Rückmeldung seitens des Marktes Lonnerstadt freuen würde.

Eine weitere Beteiligung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken am o.a. Verfahren ist, soweit sich keine Änderungen im flächenmäßigen Umfang des Planungsgebietes ergeben, nicht erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme unter Hinweis auf die vom [REDACTED] formulierten Abwägungsvorschläge zur Kenntnis und stimmt den Abwägungen zu.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	14	Nein:	0	pers. beteiligt:	1
-----	----	-------	---	------------------	---

3.1.1.11 – N-ERGIE NETZ GMBH

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>in der Anlage erhalten Sie einen Bestandsplan der N-ERGIE Netz GmbH und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Dieser Bestandsplan besitzt nur informellen Charakter. Der Bestandsplan enthält Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH und der N-ERGIE Aktiengesellschaft. Soweit es sich vorstehend nicht um Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig.</p> <p>Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig. Netzerneuerungen oder Neuverlegungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Im Zuge der Erschließung bzw. nach der Auftragserteilung werden Stromversorgungsleitungen/ Anlagen verlegt. Es ist deshalb eine Koordinierung der Bau- und</p>	<p>Die Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen. Es handelt sich hier um die Änderung der Art der baulichen Nutzung einer kleinen Teilfläche. Die Erschließung des Baugebietes im Bereich Edelgraben II ist bereits in der Umsetzung. Die Informationen und Hinweise wurden hierbei berücksichtigt.</p>

Verlegemaßnahme erforderlich. Wir bitten Sie, sich mit Herrn Weglehner unter der Rufnummer 0911 802-17125 so frühzeitig wie möglich zur Abstimmung der anstehenden Arbeiten in Verbindung zu setzen.

Sind keine Gehwege geplant, wird ein Versorgungstreifen von ca. 1,00 m Breite empfohlen. Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei Ihrem Planungsvorhaben zu berücksichtigen.

Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden. Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme unter Hinweis auf die vom [REDACTED] formulierten Abwägungsvorschläge zur Kenntnis und stimmt den Abwägungen zu.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	14	Nein:	0	pers. beteiligt:	1
-----	----	-------	---	------------------	---

3.1.1.12 – DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben W875822774, PTI 13, PB L 2 Neubau, Larissa Fiedler vom 05.12.2019 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Die Stellungnahme ging im Rahmen der ursprünglichen Aufstellung des Bebauungsplanes ein und wurde auch im Rahmen der 2. Änderung berücksichtigt. Die Erschließung des Baugebietes im Bereich Edelgraben II ist bereits in der Umsetzung.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme unter Hinweis auf die vom [REDACTED] formulierten Abwägungsvorschläge zur Kenntnis und stimmt den Abwägungen zu.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	14	Nein:	0	pers. beteiligt:	1
-----	----	-------	---	------------------	---

3.1.1.13 – BUND NATURSCHUTZ, OG HÖCHSTADT

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Räumlicher Geltungsbereich Der Geltungsbereich soll erhalten bleiben, nur die Art der Nutzung soll gerade im Bereich Edelgraben 2 verändert werden. Dies betrifft das „Sondergebiet Einzelhandel“ da eine Teilfläche bisher keinen Nutzer gefunden hat. Wenn man sich dann noch das Kapitel 1.4.4 „Überprüfung weiterer Randbedingungen Begründungen“ betrachtet, wird man feststellen müssen, dass die Art der Nutzung im Geltungsbereich beschränkt werden sollte. Die wassersensiblen Bereiche und die hochwassergefährdeten Flächen HQ100 werden von Starkregenereignissen und Hochwässern direkt tangiert. Hier darf auf keinen Fall Gewerbe ansiedeln, das wassergefährdende Stoffe freisetzen könnte.</p>	<p>) Von der Änderung betroffen ist lediglich eine kleine Teilfläche, die bisher als Sondergebiet festgesetzt war und zukünftig als Gewerbefläche genutzt werden soll.) Die Gemeinde sieht von der Aufnahme einer einschränkenden Festsetzung zu wassergefährdenden Stoffen ab, da dies baurechtlich nur durch den Ausschluss zahlreicher Nutzungen erfolgen kann.) Wassergefährdende Stoffe dürfen generell nicht in den Boden gelangen, sondern sind ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. zu reinigen. Hierauf ist von allen Gewerbebetrieben zu achten.</p>
<p>Bemerkung Es ist sicher sinnvoll, wenn die Bürger ortsnah einkaufen können. Allerdings sind zahlreiche Einkaufsmöglichkeiten im näheren Umkreis zu finden. Die Erweiterung der Gewerbeflächen auf Edelgraben 2 macht nach unserer Einschätzung die Ausweisung des Baugebiets Edelgraben 1 überflüssig. Es wäre vielleicht sinnvoll die Vermarktung der Flächen einer Fachfirma zu überlassen. Die Gemeinde Mühlhausen war damit recht erfolgreich.</p>	<p>Das Gewerbegebiet wird derzeit bereits in einem Teilbereich erschlossen. Die Vermarktung hat ebenfalls bereits stattgefunden.</p>

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme unter Hinweis auf die vom [REDACTED] formulierten Abwägungsvorschläge zur Kenntnis und stimmt den Abwägungen zu.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	14	Nein:	0	pers. beteiligt:	1
-----	----	-------	---	------------------	---

3.1.1.14 – HANDWERKSKAMMER FÜR MITTELFRANKEN

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
Wir begrüßen die Umwidmung vom Sondergebiet zum Gewerbegebiet.) Die Parzellierung erfolgte bereits bei der damaligen Aufstellung des Bebauungsplanes unter

Wünschenswert ist aus unserer Sicht eine differenzierte Parzellierung mit entsprechender kleinteiliger Parzellierung für die Ansiedlung unserer Handwerksbetriebe.

Berücksichtigung konkreter Nachfragen. Eine kleinteiligere Parzellierung ist derzeit nicht vorgesehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme unter Hinweis auf die vom [REDACTED] formulierten Abwägungsvorschläge zur Kenntnis und stimmt den Abwägungen zu.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	14	Nein:	0	pers. beteiligt:	1
-----	----	-------	---	------------------	---

3.1.1.15 – INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen keine Einwände gegen die o.g. Planung bestehen.</p> <p>Die Planung dient der Sicherung und Erweiterung eines bestehenden Betriebes vor Ort. Diese Maßnahme kommt den wirtschaftlichen Interessen entgegen. Arbeitsplätze und Wirtschaftskraft können dadurch in der Region gesichert werden. Zielkonflikte mit anderen Nutzungen werden derzeit nicht erkannt.</p> <p>Da die Ressource "Grund und Boden" ein endliches Gut ist und verfügbare Fläche immer knapper wird, regen wir einen effizienten Umgang mit der Fläche gemäß unseren von der Vollversammlung verabschiedeten Positionen an. Siehe dazu IHK-Eckpunktepapier "Effizienter Umgang mit der Fläche". Mehrgeschossigkeit, wo sie realisierbar ist – auch bei der Bereitstellung von Parkplatzflächen wäre ein möglicher Schritt in diese Richtung. Nur so kann es uns gelingen auch in Zukunft noch ausreichend Flächen – ohne die oft diskutierte Obergrenze bei der Flächeninanspruchnahme (5-Hektar-Ziel) – für unsere Unternehmen und die Wohnbevölkerung ausweisen zu können.</p>	<p>) Die allgemeinen Informationen und Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen und bei den Planungen berücksichtigt.</p> <p>) Hinsichtlich des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird unter Berücksichtigung des Landschaftsbildes insbesondere im Bereich Edelgraben II Mehrgeschossigkeit zugelassen, um Unternehmen diese Möglichkeit bieten zu können.</p>

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme unter Hinweis auf die vom [REDACTED] formulierten Abwägungsvorschläge zur Kenntnis und stimmt den Abwägungen zu.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	14	Nein:	0	pers. beteiligt:	1
-----	----	-------	---	------------------	---

3.1.2 Billigung des Planentwurfes

Sachverhalt:

Herr Dipl. Ing. (FH) [REDACTED] stellt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Edelgraben I und II“ in der Sitzung vor. Dieser wird eingehend beraten.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den Planentwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Edelgraben I und II“ in der Fassung vom 09.09.2024.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	14	Nein:	0	pers. beteiligt:	1
-----	----	-------	---	------------------	---

3.1.3 Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Nachdem der Plan für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Edelgraben I und II“ beschlossen ist, kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Edelgraben I und II“ mit Grünordnungsplan in der Fassung vom 09.09.2024 als Satzung.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	14	Nein:	0	pers. beteiligt:	1
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 4. Bauleitplanungen von Nachbarkommunen
--

Entfällt.

TOP 5. Bekanntgaben aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung

TOP 4.nö vom 27.07.2024 Synergien beim Bau Nahwärmenetz
--

Der Marktgemeinderat ist mit dem Vorgehen einverstanden. Die entsprechenden Haushaltsmittel werden in den Haushalt 2024 eingestellt.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	13	Nein:	0	pers. beteiligt:	
-----	----	-------	---	------------------	--

TOP 6. Bekanntgaben und Informationen

Bekanntgaben und Informationen der Sitzungsleiterin

Glasfaserausbau in den Ortsteilen

Die Angebote sind eingegangen. Mit der Telekom finden im Oktober Gespräche hierzu statt.

Ferienprogramm 2024

Das Ferienprogramm war wieder sehr gut besucht. Es ging nur positives Feedback dazu ein. Es ergeht ein herzliches Dankeschön an alle ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer.

Sondersitzung

Am 23.09.2024 findet eine Sondersitzung statt. Themen werden u.a. die Sanierungssatzung im Rahmen des ISEK sowie die Haushaltsvorberatung sein.

Vorbereitungen zur Kirchweih 2024

Die Planungen sind bereits im Gange. Von den Schaustellern kam eine Zusage, dass diese wieder teilnehmen werden. Am Marktplatz wird ein Festzelt aufgestellt, in dem u.a. wegen der Kirchensanierung am Sonntagmorgen der Gottesdienst stattfinden wird. Die Bewirtung des Festzeltes übernehmen die Vereine. Der Kirchweihmarkt soll künftig als „Hopfenmarkt“ etabliert werden.

Bekanntgaben und Informationen der Marktgemeinderatsmitglieder



Nachfrage, weshalb am Galgenberg ein Verkehrszeichen „Durchfahrtsverbot“ aufgestellt wurde.

Antwort: Bei dem betreffenden Weg handelt es sich um einen Fußweg. Da der Weg zuletzt mehrfach mit Fahrzeugen befahren wurde, wurde zur Klarstellung das entsprechende Verkehrszeichen angebracht.

Regina Bruckmann
Sitzungsleitung

Norbert Stoll
Schriftführung

